

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 616/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 617/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Carne dos Açores, Borrego do Nordeste Alentejano, Carne de Porco Alentejano, Pomodoro di Pachino, Uva da tavola di Mazzarrone)	3
Verordnung (EG) Nr. 618/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002	5
Verordnung (EG) Nr. 619/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002	6
Verordnung (EG) Nr. 620/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002	7
Verordnung (EG) Nr. 621/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern	8
★ Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit ⁽¹⁾	9

Rat

2003/239/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 18. Februar 2003 über den Abschluss einer Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland im Namen der Insel Man und der Europäischen Gemeinschaft über die Ausdehnung des Rechtsschutzes für Datenbanken gemäß Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG auf die Insel Man** 11

Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland im Namen der Insel Man und der Europäischen Gemeinschaft über die Ausdehnung des Rechtsschutzes für Datenbanken gemäß Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG auf die Insel Man 12

Kommission

2003/240/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 24. März 2003 zur Änderung der Entscheidung 2000/45/EG bezüglich der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft für Waschmaschinen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 218)** 16

2003/241/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. März 2003 zur Änderung der Entscheidung 1999/391/EG der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) (Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 881)** 17

2003/242/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. April 2003 zur Änderung der Entscheidung 93/231/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf ihrem gesamten oder auf Teilen ihres Hoheitsgebiets strengere als die in den Anlagen I und II der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vorgesehenen Maßnahmen gegen bestimmte Krankheitserreger anzuwenden ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1057)** 24

2003/243/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. März 2003 zur 13. Änderung der Entscheidung 2000/284/EG mit dem Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1109)** 26

2003/244/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. April 2003 über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut der Art *Triticum aestivum* ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1107)** 39



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 616/2003 DER KOMMISSION
vom 4. April 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	109,8
	204	110,8
	212	125,1
	999	115,2
0707 00 05	052	86,5
	068	77,0
	204	111,3
	999	91,6
0709 10 00	220	187,0
	999	187,0
0709 90 70	052	80,7
	204	176,7
	999	128,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	76,0
	204	48,6
	212	57,6
	220	41,5
	600	65,8
	624	65,8
	999	59,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	69,0
	388	79,0
	400	111,7
	404	87,3
	508	80,9
	512	92,6
	524	78,1
	528	79,3
	720	116,9
	728	102,5
	999	89,7
	0808 20 50	052
388		74,0
512		64,1
528		60,2
999		68,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 617/2003 DER KOMMISSION

vom 4. April 2003

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Carne dos Açores, Borrego do Nordeste Alentejano, Carne de Porco Alentejano, Pomodoro di Pachino, Uva da tavola di Mazzarrone)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hat Portugal bei der Kommission die Eintragung von „Carne dos Açores“ und „Borrego do Nordeste Alentejano“ als geografische Angaben und von „Carne de Porco Alentejano“ als Ursprungsangabe und Italien die Eintragung von „Pomodoro di Pachino“ und „Uva da tavola di Mazzarrone“ als geografische Angaben beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass diese Anträge den Bestimmungen derselben Verordnung entsprechen und insbesondere alle in deren Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der anderen im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnungen sollten deshalb in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen und in der Gemeinschaft als Ursprungsangabe oder als geografische Angabe geschützt werden.

(5) Der Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 492/2003⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden als geschützte Ursprungsangabe (g.U.) oder als geschützte geografische Angabe (g.g.A.) in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 4. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26.

⁽³⁾ ABl. C 168 vom 13.7.2002, S. 12 (Carne dos Açores).
ABl. C 168 vom 13.7.2002, S. 15 (Borrego do Nordeste Alentejano).

ABl. C 168 vom 13.7.2002, S. 17 (Carne de Porco Alentejano).

ABl. C 168 vom 13.7.2002, S. 7 (Pomodoro di Pachino).

ABl. C 186 vom 6.8.2002, S. 13 (Uva da tavola di Mazzarrone).

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 73 vom 19.3.2003, S. 3.

ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

PORTUGAL

Carne dos Açores (g.g.A.)

Borrego do Nordeste Alentejano (g.g.A.)

Carne de Porco Alentejano (g.U.)

Obst und Gemüse

ITALIEN

Pomodoro di Pachino (g.g.A.)

Uva da tavola di Mazzarrone (g.g.A.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 618/2003 DER KOMMISSION
vom 4. April 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 31. März bis zum 3. April 2003 eingereichten Angebote auf 295,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 4. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 619/2003 DER KOMMISSION
vom 4. April 2003
zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

(3) Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 31. März bis zum 3. April 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 eingereichten Angebote auf 302,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 620/2003 DER KOMMISSION**vom 4. April 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 31. März bis 3. April 2003 eingereichten Angebote auf 154,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 4. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 621/2003 DER KOMMISSION
vom 4. April 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 31. März bis zum 3. April 2003 eingereichten Angebote auf 154,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 4. April 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 622/2003 DER KOMMISSION
vom 4. April 2003
zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen
für die Luftsicherheit
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Begriffsbestimmungen

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 4 Absatz 2,

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat Maßnahmen für die Durchführung gemeinsamer grundlegender Normen für die Luftsicherheit in der gesamten Europäischen Union zu erlassen. Eine Verordnung ist das zu diesem Zweck am besten geeignete Mittel.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 und zur Verhinderung unrechtmäßiger Eingriffe sollten die im Anhang festgelegten Maßnahmen geheim bleiben und nicht veröffentlicht werden.
- (3) Zu diesem Zweck ist es erforderlich, eine Unterscheidung zwischen Flughäfen im Lichte der örtlichen Risikobewertung zuzulassen. Die Kommission sollte daher über Flughäfen unterrichtet werden, bei denen das Risiko als geringfügiger eingestuft wird.
- (4) Die Durchführungsmaßnahmen sollten je nach Art der Luftverkehrsaktivitäten unterschiedlich sein können. Die Kommission sollte davon in Kenntnis gesetzt werden, wenn Ausgleichsmaßnahmen angewendet werden, um ein gleichwertiges Sicherheitsniveau zu gewährleisten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt —

— „Nationales Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt“ sind diejenigen Verordnungen, Praktiken und Verfahren, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 durchgeführt werden, um die Sicherheit der Zivilluftfahrt in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.

— „Zuständige Behörde“ ist die nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 von einem Mitgliedstaat benannte nationale Behörde, die für die Koordinierung und Überwachung der Durchführung des nationalen Sicherheitsprogramms für die Zivilluftfahrt zuständig ist.

Artikel 3

Vertraulichkeit

Die in Artikel 1 genannten Maßnahmen sind im Anhang dargelegt.

Diese Maßnahmen sind geheim zu halten und dürfen nicht veröffentlicht werden. Sie sind nur Personen, die von einem Mitgliedstaat oder der Kommission ordnungsgemäß dazu befugt wurden, zugänglich zu machen.

Artikel 4

Notifizierung

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission schriftlich mit, für welche Flughäfen sie die Möglichkeiten von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 in Anspruch genommen haben.

Artikel 5

Ausgleichsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission schriftlich von Ausgleichsmaßnahmen, die gemäß Ziffer 4.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 ergriffen werden.

Artikel 6

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

In dieser Verordnung werden die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung und technische Anpassung gemeinsamer grundlegender Normen für die Luftsicherheit festgelegt, die in nationale Sicherheitsprogramme für die Zivilluftfahrt aufzunehmen sind.

Diese Verordnung tritt am 19. April 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2003

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

ANHANG

EINZELMASSNAHMEN ZUR LUFTSICHERHEIT

Gemäß Artikel 3 wird der Anhang geheim gehalten und nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Februar 2003

über den Abschluss einer Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland im Namen der Insel Man und der Europäischen Gemeinschaft über die Ausdehnung des Rechtsschutzes für Datenbanken gemäß Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG auf die Insel Man

(2003/239/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Schutzrecht nach Artikel 7 der Richtlinie 96/9/EG gilt für Datenbanken, deren Hersteller oder Rechteinhaber die Voraussetzungen des Artikels 11 Absätze 1 und 2 jener Richtlinie erfüllen.
- (2) Die Rechtsvorschriften der Insel Man über den Rechtsschutz für Datenbanken stehen im Einklang mit der Richtlinie 96/9/EG und schützen Datenbanken auf einem Niveau, das dem Schutzniveau nach Kapitel III jener Richtlinie gleichwertig ist. Die Insel Man beabsichtigt, den Geltungsbereich dieser Rechtsvorschriften auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, natürliche Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, sowie Gesellschaften oder Unternehmen auszudehnen, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines der Mitgliedstaaten gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat haben.
- (3) Die Rechtsvorschriften der Insel Man eignen sich daher für eine Ausdehnung des Rechtsschutzes gemäß Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG. Die Dauer des nach diesem Verfahren ausgedehnten Schutzes sollte jedoch die Schutzdauer nach Artikel 10 der Richtlinie 96/9/EG nicht übersteigen.

- (4) Die Vereinbarung in Form eines Briefwechsels über die Ausdehnung des Rechtsschutzes gemäß Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG auf die Insel Man sollte daher genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland im Namen der Insel Man und der Europäischen Gemeinschaft über die Ausdehnung des Rechtsschutzes für Datenbanken gemäß Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG auf die Insel Man wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Vereinbarung in Form eines Briefwechsels ist dieser Entscheidung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Schreiben an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

N. CHRISTODOULAKIS

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.⁽²⁾ ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 313.

VEREINBARUNG IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland im Namen der Insel Man und der Europäischen Gemeinschaft über die Ausdehnung des Rechtsschutzes für Datenbanken gemäß Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG auf die Insel Man

A. Schreiben des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Namen der Insel Man

Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen den Abschluss der nachfolgenden Vereinbarung über die Ausdehnung der Schutzrechte sui generis für Datenbanken auf die Insel Man vorzuschlagen.

Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland im Namen der Insel Man und der Europäischen Gemeinschaft über die Ausdehnung des Rechtsschutzes für Datenbanken gemäß Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG auf die Insel Man

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND IM NAMEN DER INSEL MAN —

IN DEM BESTREBEN, den Handel mit Datenbanken und ihre Herstellung und Verbreitung zu verbessern und zu fördern,

IN WÜRDIGUNG der Tatsache, dass die Europäische Gemeinschaft und die Insel Man beide den Rechtsschutz sui generis für Datenbanken gewähren, bei denen die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Inhalte nachweislich erhebliche Investitionen erforderten,

IN WÜRDIGUNG der Tatsache, dass der Schutz durch die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 77 vom 27.3.1996, S. 20) zwar nur für Hersteller oder Rechteinhaber von Datenbanken gilt, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft haben sowie für Unternehmen und Gesellschaften, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurden und die in Artikel 11 Absatz 2 jener Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen, dass dieser aber auf Rechteinhaber aus Drittländern ausgedehnt werden kann —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Die Europäische Gemeinschaft und die Insel Man (beide eine „relevante Partei“ im Sinne dieser Vereinbarung) sehen ein Schutzrecht sui generis für Datenbanken nach Maßgabe von Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG vor und dehnen dieses Schutzrecht sui generis (soweit es noch nicht gewährleistet ist) auf Datenbanken aus, deren Hersteller oder Rechteinhaber einer der folgenden Kategorien angehören:

- a) Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- b) natürliche Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen relevanten Partei haben;
- c) Gesellschaften oder Unternehmen, die entsprechend den Rechtsvorschriften der Insel Man oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet einer relevanten Partei haben.

Falls diese in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Gesellschaften oder Unternehmen jedoch lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz im Hoheitsgebiet einer relevanten Partei haben, so muss ihre Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft einer relevanten Partei aufweisen.

Artikel 2

Die Schutzdauer für Datenbanken bestimmt sich nach Artikel 10 der Richtlinie 96/9/EG.

Artikel 3

Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu der vorstehend aufgeführten Vereinbarung bestätigen würden; ich schlage ferner vor, dass dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Behörden bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Done at Brussels,

Fait à Bruxelles, le

Hecho en Bruselas, el

Udfærdiget i Bruxelles, den

26-03-2003

Geschehen zu Brüssel am

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις

Fatto a Bruxelles, addì

Gedaan te Brussel,

Feito em Bruxelas, em

Tehty Brysselissä

Utfärdat i Bryssel den

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on behalf of the Isle of Man

Por el Gobierno del Reino Unido de Gran Bretaña e Irlanda del Norte, en nombre de la Isla de Man

For Det Forenede Kongerige Storbritannien og Nordirland på vegne af Isle of Man

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland im Namen der Insel Man

Για το Ηνωμένο Βασίλειο της Μεγάλης Βρετανίας και της Βόρειας Ιρλανδίας εξ ονόματος της Νήσου του Μαν

Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, au nom de l'île de Man

Per il Regno Unito di Gran Bretagna e Irlanda del Nord, per conto dell'Isola di Man

Voor het Verenigd Koninkrijk van Groot-Brittannië en Noord-Ierland namens het eiland Man

Pelo Reino Unido da Grã-Bretanha e Irlanda do Norte, em nome da Ilha de Man

Mansaarta edustavan Ison-Britannian ja Pohjois-Irlannin yhdistyneen kuningaskunnan puolesta

För Förenade konungariket Storbritannien och Nordirland på Isle of Mans vägnar



B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ...,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Ihnen den Abschluss der nachfolgenden Vereinbarung über die Ausdehnung der Schutzrechte *sui generis* für Datenbanken auf die Insel Man vorzuschlagen.

Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland im Namen der Insel Man und der Europäischen Gemeinschaft über die Ausdehnung des Rechtsschutzes für Datenbanken gemäß Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG auf die Insel Man

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND IM NAMEN DER INSEL MAN —

IN DEM BESTREBEN, den Handel mit Datenbanken und ihre Herstellung und Verbreitung zu verbessern und zu fördern,

IN WÜRDIGUNG der Tatsache, dass die Europäische Gemeinschaft und die Insel Man beide den Rechtsschutz *sui generis* für Datenbanken gewähren, bei denen die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Inhalte nachweislich erhebliche Investitionen erforderten,

IN WÜRDIGUNG der Tatsache, dass der Schutz durch die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 77 vom 27.3.1996, S. 20) zwar nur für Hersteller oder Rechteinhaber von Datenbanken gilt, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft haben sowie für Unternehmen und Gesellschaften, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurden und die in Artikel 11 Absatz 2 jener Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen, dass dieser aber auf Rechteinhaber aus Drittländern ausgedehnt werden kann —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Die Europäische Gemeinschaft und die Insel Man (beide eine ‚relevante Partei‘ im Sinne dieser Vereinbarung) sehen ein Schutzrecht *sui generis* für Datenbanken nach Maßgabe von Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG vor und dehnen dieses Schutzrecht *sui generis* (soweit es noch nicht gewährleistet ist) auf Datenbanken aus, deren Hersteller oder Rechteinhaber einer der folgenden Kategorien angehören:

- a) Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- b) natürliche Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen relevanten Partei haben;
- c) Gesellschaften oder Unternehmen, die entsprechend den Rechtsvorschriften der Insel Man oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet einer relevanten Partei haben.

Falls diese in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Gesellschaften oder Unternehmen jedoch lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz im Hoheitsgebiet einer relevanten Partei haben, so muss ihre Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft einer relevanten Partei aufweisen.

Artikel 2

Die Schutzdauer für Datenbanken bestimmt sich nach Artikel 10 der Richtlinie 96/9/EG.

Artikel 3

Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu der vorstehend aufgeführten Vereinbarung bestätigen würden; ich schlage ferner vor, dass dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Behörden bilden.“

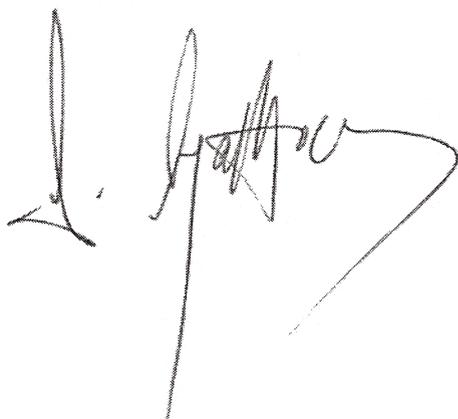
Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Europäische Gemeinschaft den obigen Ausführungen zustimmt und dass Ihrem Vorschlag gemäß Ihr Schreiben zusammen mit diesem Antwortschreiben eine Vereinbarung bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hecho en Bruselas, el
Udfærdiget i Bruxelles, den
Geschehen zu Brüssel am
Έγινε στις Βρυξέλλες, στις
Done at Brussels,
Fait à Bruxelles, le
Fatto a Bruxelles, addì
Gedaan te Brussel,
Feito em Bruxelas, em
Tehty Brysselissä
Utfärdat i Bryssel den

26 -03- 2003

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'J. ...', written over a horizontal line.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. März 2003

zur Änderung der Entscheidung 2000/45/EG bezüglich der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft für Waschmaschinen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 218)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/240/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

nach Konsultierung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 kann das EG-Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, deren Eigenschaften wesentlich zu Verbesserungen in wichtigen Umweltaspekten beitragen können.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 sind spezifische Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens nach Produktgruppen festzulegen.
- (3) Die Verordnung sieht ferner vor, dass die Überprüfung der Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie der Beurteilungs- und Prüfanforderungen in Bezug auf diese Kriterien rechtzeitig vor Ende der Geltungsdauer der für jede Produktgruppe angegebenen Kriterien erfolgt.
- (4) Aus der Überprüfung der Entscheidung 2000/45/EG der Kommission ergab sich, dass die Geltungsdauer dieser Umweltkriterien um drei Jahre verlängert werden sollte.

- (5) Daher sollte die Entscheidung 2000/45/EG entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 2000/45/EG wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 3

Die Definition der Produktgruppe und die Umweltkriterien für diese Produktgruppe gelten vom Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung bis zum 30. November 2005. Ist bis zu diesem Datum keine neue Entscheidung zur Definition der Produktgruppe und zur Festlegung der Umweltkriterien für die Produktgruppe ergangen, so endet die Gültigkeit am Tag der Verabschiedung der neuen Entscheidung, spätestens jedoch am 30. November 2006.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. März 2003

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 2003

zur Änderung der Entscheidung 1999/391/EG der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) (Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 881)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/241/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 96/61/EG müssen entsprechend den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/692/EWG Berichte über die Durchführung der Richtlinie und über ihre Wirksamkeit, verglichen mit anderen gemeinschaftlichen Umweltschutzinstrumenten, erstellt werden.
- (2) Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 96/61/EG schreibt die Eingliederung des Berichtes über verfügbare repräsentative Daten über Emissionsgrenzwerte in den Bericht über die allgemeine Durchführung ab 2003 vor.
- (3) Nach Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG ist der Bericht anhand eines von der Kommission mit Unterstützung des durch Artikel 6 eingesetzten Ausschusses ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen.
- (4) Der erste Bericht deckte den Zeitraum 2000 bis einschließlich 2002 ab.
- (5) Der zweite Bericht wird den Zeitraum von 2003 bis einschließlich 2005 abdecken.

- (6) Die durch diese Entscheidung geplanten Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme, die der Ausschuss nach Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG abgegeben hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 1999/391/EG der Kommission vom 31. Mai 1999 wird geändert wie folgt:

Der der Entscheidung 1999/391/EG beigefügte Fragebogen wird durch den dieser Entscheidung beigefügten Fragebogen ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten haben diesen Fragebogen als Grundlage für den Bericht zu verwenden, der der Kommission gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG und Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 96/61/EG betreffend den Zeitraum 2003 bis 2005 zu unterbreiten ist.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 2003

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

ANHANG

FRAGEBOGEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE 96/61/EG ÜBER DIE INTEGRIERTE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG (IVU)

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

1.1. **Welches sind die wichtigsten Änderungen, die bei den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und beim Genehmigungssystem erforderlich waren, um das Gesamtziel der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung im Hinblick auf die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten zu erreichen?**

2. ERFASSUNG VON TÄTIGKEITEN UND ANLAGEN

2.1. **Geben Sie für jede Unterüberschrift (Teilbereich) von Anhang I (1.1, 2.3 a), 6.4 b) usw.) an, wie viele Anlagen unter die nachfolgend genannten Kategorien fallen:**

- bestehende Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 4, die am Ende des Berichtszeitraumes in Betrieb waren;
- bestehende Anlagen, für die der zuständigen Behörde im Berichtszeitraum eine wesentliche Änderung des Betriebs mitgeteilt und von dieser genehmigt wurde;
- neue Anlagen (auch solche, die noch nicht in Betrieb sind), für die im Berichtszeitraum eine Genehmigung erteilt wurde.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist darauf zu achten, dass in einer Anlage Tätigkeiten aus unterschiedlichen Teilbereichen durchgeführt werden können. Alle relevanten Tätigkeiten sind anzugeben (auch wenn dadurch eine Anlage mehrfach genannt wird). Da in zahlreichen chemischen Anlagen mehr als eine Tätigkeit aus den unter Überschrift 4 fallenden Teilbereichen durchgeführt wird, sollten für die Überschrift 4 nur die Gesamtzahlen aufgeführt werden (d. h. nicht aufgeschlüsselt auf die einzelnen Teilbereiche).

Tabelle 1

Kategorien von Tätigkeiten, für die die Gesamtzahl der Anlagen mitzuteilen ist

	Tätigkeiten nach Anhang I
1.1.	Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW
1.2.	Mineralöl- und Gasraffinerien
1.3.	Kokereien
1.4.	Kohlevergasungs- und Verflüssigungsanlagen
2.1.	Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz einschließlich sulfidischer Erze
2.2.	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde
2.3 a)	Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde
2.3 b)	Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW
2.3 c)	Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch Aufbringen von schmelzflüssigen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde
2.4.	Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag
2.5 a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren

	Tätigkeiten nach Anhang I
2.5 b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen) mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen
2.6.	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt
3.1.	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag
3.2.	Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest
3.3.	Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag
3.4.	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag
3.5.	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³
4.	Chemieanlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien, von anorganischen Grundchemikalien, von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger), von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden, von Explosivstoffen; Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens
5.1.	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Sinne des in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG vorgesehenen Verzeichnisses gefährlicher Abfälle (diese Anlagen sind in den Anhängen II A und II B — Verwertungsverfahren R1, R5, R6, R8 and R9 — der Richtlinie 75/439/EWG definiert) sowie Anlagen im Sinne der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag
5.2.	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll im Sinne der Richtlinie 89/369/EWG vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll und der Richtlinie 89/429/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde
5.3.	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle im Sinne des Anhangs II A der Richtlinie 75/442/EWG (Rubriken D8, D9) mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag
5.4.	Deponien einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle
6.1 a)	Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen
6.1 b)	Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe, deren Produktionskapazität 20 t pro Tag übersteigt
6.2.	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien, deren Verarbeitungskapazität 10 t pro Tag übersteigt
6.3.	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag

	Tätigkeiten nach Anhang I
6.4 a)	Anlagen zum Schlachten mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 t pro Tag
6.4 b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus — tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag — pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnitt)
6.4 c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)
6.5.	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag
6.6 a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel
6.6 b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen mit mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg)
6.6 c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen mit mehr als 750 Plätzen für Säue
6.7.	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr
6.8.	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren

2.2. Wie viele IVU-Anlagen gab es insgesamt am Ende des Berichtszeitraums?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist darauf zu achten, dass jede Anlage nur einmal gezählt wird, auch wenn darin verschiedene Tätigkeiten von Anhang I durchführt werden.

3. GRUNDPFLICHTEN DER BETREIBER

3.1. Welche Maßnahmen wurden getroffen, damit die zuständigen Behörden gewährleisten können, dass die Anlagen gemäß den in Artikel 3 genannten Prinzipien betrieben werden?

4. BESTEHENDE ANLAGEN

4.1. Welche rechtsverbindlichen Maßnahmen wurden getroffen oder welche Verwaltungspläne wurden aufgestellt, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Auflagen bis zum Ende des in diesem Artikel genannten Übergangszeitraums erfüllt werden?

5. GENEHMIGUNGSANTRÄGE

5.1. Wie wird im einzelstaatlichen Recht sichergestellt, dass Genehmigungsanträge alle in Artikel 6 vorgeschriebenen Informationen enthalten?

6. KOORDINIERUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS UND DER AUFLAGEN

6.1. Welche zuständige Behörde oder Behörden sind an der Genehmigung von IVU-Anlagen beteiligt?

6.2. Wie wird im einzelstaatlichen Recht sichergestellt, dass Genehmigungsverfahren und Auflagen voll koordiniert werden, wenn mehr als eine zuständige Behörde beteiligt ist? Wie wird diese Koordination in der Praxis gestaltet?

7. AUFLAGEN FÜR DIE ERTEILUNG VON GENEHMIGUNGEN

7.1. Vollständigkeit der Genehmigungsauflagen

7.1.1. Wie wird im einzelstaatlichen Recht sichergestellt, dass die Genehmigungen alle in Artikel 9 aufgeführten Auflagen enthalten? Geben Sie insbesondere an, wie folgende Aspekte behandelt werden:

- Emissionsgrenzwerte für Luft und Wasser,
- Minimierung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung,
- Schutz des Bodens und des Grundwassers,
- Abfallentsorgung,
- effiziente Energieverwendung,
- Anforderungen für die Emissionsüberwachung,
- Unfallverhütung und Minderung der Unfallfolgen,
- Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen,
- Standortsanierung nach der endgültigen Stilllegung (Anforderung für einen „zufrieden stellenden Zustand“),
- Besondere Vorschriften für Anlagen im Sinne von Ziffer 6.6 des Anhangs I.

7.2. Relevanz und Angemessenheit der Genehmigungsauflagen

7.2.1. Welche Rechtsvorschriften, Verfahren und Kriterien gelten für die Bestimmung der Emissionsgrenzwerte und anderer Genehmigungsauflagen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten? Wurden spezifische Leitlinien für die zuständigen Behörden erlassen? Falls ja, bitte Art der Leitlinien erläutern.

7.2.2. Welche (verbindlichen oder unverbindlichen) Leitlinien bestehen in den Mitgliedstaaten für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken?

7.2.3. Wie werden die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken im Allgemeinen oder in Einzelfällen berücksichtigt (allgemeine Beschreibung)?

7.2.4. Wie nützlich sind die von der Kommission nach Artikel 16 Absatz 2 veröffentlichten Angaben als Informationsquelle zur Festlegung von auf den besten verfügbaren Techniken beruhenden Emissionsgrenzwerten, äquivalenten Parametern und technischen Maßnahmen. Inwiefern könnten sie verbessert werden?

7.2.5. Durch welche Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die Emissionsgrenzwerte und die äquivalenten Parameter und technischen Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 3 den besten verfügbaren Techniken entsprechen, wobei zwar keine bestimmte Technik oder Technologie vorzuschreiben ist, aber die technische Beschaffenheit der Anlage, ihr Standort und die standortspezifischen Umweltbedingungen zu berücksichtigen sind?

7.2.6. Welche (verbindlichen oder unverbindlichen) Leitlinien bestehen in den Mitgliedstaaten für die Auflagen zur Emissionsüberwachung, die in die Genehmigung aufzunehmen sind?

7.2.7. Welche Erfahrungen haben Sie in Bezug auf die Schnittstelle zwischen den Genehmigungsauflagen gemäß der IVU-Richtlinie und der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates gemacht?

Anmerkung: Die Mitgliedstaaten brauchen diese Frage nicht zu beantworten, wenn das System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionsberechtigungen nicht wie geplant am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

7.3. Verfügbare repräsentative Daten

7.3.1. Legen Sie repräsentative Daten zu den Grenzwerten für die einzelnen Kategorien von Tätigkeiten gemäß Anhang I vor und nennen Sie ggf. die dafür maßgeblichen besten verfügbaren Techniken. Geben Sie an, wie die Daten ausgewählt und gesammelt wurden.

Die Kommission kann vor Beginn oder während des Berichtszeitraums Leitlinien für die Beantwortung dieser Frage festlegen.

- 7.3.2. Welche Arten von Genehmigungsaufgaben außer den Emissionsgrenzwerten wurden festgelegt? Geben Sie insbesondere Beispiele für
- äquivalente Parameter und technische Maßnahmen, die Grenzwerte in der Genehmigung ergänzen;
 - äquivalente Parameter und technische Maßnahmen, die Emissionsgrenzwerte ersetzen;
 - Auflagen für den Schutz von Boden und Grundwasser, die Abfallbehandlung, den effizienten Energieeinsatz, die Emissionsüberwachung, die Unfallverhütung und Minderung der Unfallfolgen, Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen und die Standortsanierung nach der endgültigen Stilllegung;
 - Auflagen im Zusammenhang mit Umweltmanagementsystemen.
8. ALLGEMEINE BINDEnde VORSCHRIFTEN
- 8.1. Ist im einzelstaatlichen Recht die Möglichkeit vorgesehen, bestimmte Auflagen für bestimmte Anlagenkategorien nicht in den einzelnen Genehmigungsaufgaben festzuhalten, sondern diese als allgemeine bindende Vorschriften zu formulieren?
- 8.2. Für welche Anlagenkategorien wurden allgemeine bindende Vorschriften erarbeitet und in welcher Form?
9. UMWELTQUALITÄTSNORMEN
- 9.1. Welche Regelungen enthält das einzelstaatliche Recht für den Fall, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, weil durch Anwendung der besten verfügbaren Technik eine gemeinschaftliche Umweltqualitätsnorm nicht erfüllt werden kann?
- 9.2. Sind derartige Fälle aufgetreten? Falls ja, nennen Sie Beispiele für solche zusätzlichen Maßnahmen.
10. ENTWICKLUNGEN BEI DEN BESTEN VERFÜGBAREN TECHNIKEN
- 10.1. Wie wurde sichergestellt, dass die zuständigen Behörden Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken verfolgen oder dass sie darüber unterrichtet werden?
11. ANLAGENÄNDERUNGEN
- 11.1. Welche Rechtsvorschriften, Verfahren und Praktiken gelten für Anlagenänderungen durch Betreiber?
- 11.2. Wie stellen die zuständigen Behörden fest, ob eine Änderung des Betriebs Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a) und/oder ob eine derartige Änderung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann (Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b))?
12. PRÜFUNG UND AKTUALISIERUNG VON GENEHMIGUNGS AUFLAGEN
- 12.1. Welche Rechtsvorschriften, Verfahren und Praktiken gelten für die Prüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde?
- 12.2. Sind die Intervalle für Prüfung und ggf. Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben im einzelstaatlichen Recht oder anderweitig festgelegt?
13. EINHALTUNG DER GENEHMIGUNGS AUFLAGEN
- 13.1. Beschreiben Sie allgemein die Rechtsvorschriften, Verfahren und Praktiken, mit denen die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben sichergestellt wird.
- 13.2. Durch welche Rechtsvorschriften, Verfahren und Praktiken wird sichergestellt, dass Betreiber die zuständigen Behörden regelmäßig über die Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie unverzüglich über Stör- oder Unfälle mit wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt unterrichten?
- 13.3. Inwiefern sind die zuständigen Behörden nach einzelstaatlichem Recht befugt und/oder verpflichtet, Standortinspektionen durchzuführen?

- 13.4. Welche Verfahren und Praktiken bestehen für regelmäßige Standortinspektionen durch zuständige Behörden? Wenn keine regelmäßigen Standortinspektionen stattfinden, wie prüfen die zuständigen Behörden die Angaben der Betreiber?
- 13.5. Welche Sanktionen oder sonstigen Maßnahmen stehen zur Verfügung, wenn die Genehmigungsaufgaben nicht eingehalten wurden? Wurden derartige Sanktionen oder sonstigen Maßnahmen im Berichtszeitraum verhängt? (Geben Sie, soweit verfügbar, geeignete statistische Daten an, z. B. unter Verwendung eines Schemas aus Leitlinien für die Berichterstattung im Rahmen der Empfehlung zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten.)
14. INFORMATION UND BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
- 14.1. Durch welche einzelstaatlichen Rechtsvorschriften werden Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet? Welches sind die wichtigsten Änderungen, die bei den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und beim Genehmigungssystem erforderlich waren, um die zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen, die durch Artikel 4 der Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates eingeführt wurden?
- Anmerkung:* Die Mitgliedstaaten brauchen diese Frage nicht zu beantworten, wenn die Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem 1. Juli 2005 in Kraft tritt.
- 14.2. Wie werden Informationen über Anträge, Entscheidungen und Ergebnisse der Emissionsüberwachung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht? In welchem Umfang wird dazu das Internet genutzt?
- 14.3. Wie wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeit über ihr Recht auf Stellungnahme zu den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Dokumenten unterrichtet ist?
- 14.4. Wie viel Zeit steht der Öffentlichkeit zur Verfügung, um zu Genehmigungsanträgen Stellung zu nehmen, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung fällt?
- 14.5. Wie berücksichtigen die Behörden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit bei ihren Entscheidungen?
- 14.6. Unter welchen Voraussetzungen kann die Öffentlichkeit bei einer anderen Behörde oder vor Gericht gegen eine Genehmigung Einspruch erheben?
- 14.7. Welchen Einfluss haben die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/313/EWG festgelegten Beschränkungen auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und auf ihre Beteiligung an den Genehmigungsverfahren?
15. GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT
- 15.1. Sind grenzüberschreitende Information und Zusammenarbeit im einzelstaatlichen Recht vorgesehen oder bleibt dieser Bereich den bilateralen bzw. multilateralen Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten oder der Verwaltungspraxis vorbehalten?
- 15.2. Wie wird in der Praxis festgestellt, ob vom Betrieb einer Anlage wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat zu erwarten sind?
- 15.3. Wie werden durch das einzelstaatliche Recht und/oder die entsprechende Praxis Information und Beteiligung der Öffentlichkeit in anderen wahrscheinlich betroffenen Mitgliedstaaten gewährleistet? Besteht außerdem ein Einspruchsrecht?
16. BEZIEHUNG ZU ANDEREN GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTEN
- 16.1. Wie beurteilen die Mitgliedstaaten die Wirksamkeit der Richtlinie, unter anderem im Vergleich zu anderen Umweltinstrumenten der Gemeinschaft?
- 16.2. Durch welche Maßnahmen wurde gewährleistet, dass die Umsetzung der Richtlinie in Einklang mit der Anwendung anderer Umweltinstrumente der Gemeinschaft steht?
17. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
- 17.1. Gibt es in Ihrem Land besondere Umsetzungsprobleme, die Anlass zur Sorge geben? Wenn ja, welche?
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. April 2003

zur Änderung der Entscheidung 93/231/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf ihrem gesamten oder auf Teilen ihres Hoheitsgebiets strengere als die in den Anlagen I und II der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vorgesehenen Maßnahmen gegen bestimmte Krankheitserreger anzuwenden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1057)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/242/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln ⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 2003/66/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung 93/231/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/332/EG ⁽⁴⁾, bestimmte Mitgliedstaaten ermächtigt, in bestimmten, in einer Liste aufgeführten Gebieten den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf Kartoffelbasispflanzgut zu beschränken.
- (2) Aufgrund von Änderungen der Verwaltungsgliederung bestimmter Gebiete Finnlands muss der Finnland betreffende Eintrag in der Liste der genannten Entscheidung geändert werden.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 93/231/EWG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. April 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60. Richtlinie zur Aufhebung und Ersetzung der Richtlinie 66/403/EWG.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 42.

⁽³⁾ ABl. L 106 vom 30.4.1993, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 25.5.1996, S. 31.

ANHANG

Im Anhang der Entscheidung 93/231/EWG erhält die rechte Spalte des Eintrags betreffend Finnland folgende Fassung:
„Gemeinden Liminka und Tyrnävä“.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 3. März 2003****zur 13. Änderung der Entscheidung 2000/284/EG mit dem Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1109)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/243/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1282/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/284/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/101/EG ⁽⁴⁾, ist das Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen festgelegt worden.
- (2) Die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika haben der Kommission amtlich mitgeteilt, dass zusätzliche Besamungsstationen gemäß der Richtlinie 92/65/EWG für die Gewinnung von Equidensperma zugelassen wurden.
- (3) Das Verzeichnis der zugelassenen Besamungsstationen ist unter Berücksichtigung der von diesem Drittland mitgeteilten neuen Angaben anzupassen, und die Änderungen sind zur besseren Übersichtlichkeit im Anhang hervorzuheben.

(4) Die Entscheidung 2000/284/EG ist entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2000/284/EG wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. März 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 46.

ANHANG

„ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

1. Versión — Udgave — Fassung vom — Έκδοση — Version — Version — Versione — Versie — Versão — Tilanne — Version
2. Código ISO — ISO-kode — ISO-Code — Κωδικός ISO — ISO-code — Code ISO — Codice ISO — ISO-code — Código ISO — ISO-koodi — ISO-kod
3. Tercer país — Tredjeland — Drittland — Τρίτη χώρα — Third country — Pays tiers — Paese terzo — Derde land — País terceiro — Kolmas maa — Tredje land
4. Nombre del centro autorizado — Den godkendte stations navn — Name der zugelassenen Besamungsstation — Όνομα του εγκεκριμένου κέντρου — Name of approved centre — Nom du centre agréé — Nome del centro riconosciuto — Naam van het erkende centrum — Nome approvato — Hyväksytyn aseman nimi — Hingststationens namn
5. Dirección del centro autorizado — Den godkendte stations adresse — Anschrift der zugelassenen Besamungsstation — Διεύθυνση του εγκεκριμένου κέντρου — Address of approved centre — Adresse du centre agréé — Indirizzo del centro riconosciuto — Adres van het erkende centrum — Endereço aprovado — Hyväksytyn aseman osoite — Hingststationens adress
6. Autoridad competente en materia de autorización — Godkendelsesmyndighed — Zulassungsbehörde — Εγκρίνουσα αρχή — Approving authority — Autorité d'agrément — Autorità che rilascia il riconoscimento — Autoriteit die de erkenning heeft verleend — Autoridade de aprovação — Hyväksyntäviranomainen — Godkännandemyndighet
7. Número de autorización — Godkendelsesnummer — Registriernummer — Αριθμός έγκρισης — Approval number — Numéro d'agrément — Numero di riconoscimento — Registratienummer — Número de aprovação — Hyväksyntänumero — Godkännandenummer
8. Fecha de la autorización — Godkendelsesdato — Zulassungsdatum — Ημερομηνία έγκρισης — Approval date — Date d'agrément — Data di approvazione — Datum van erkenning — Data da aprovação — Hyväksyntäpäivä — Datum för godkännandet

1: 2.2003

2	3	4	5	6	7	8
AE	UNITED ARAB EMIRATES ^(b)					
AR	ARGENTINA	Haras EL Atalaya	91 Cuartel 17 Arrecifes Buenos Aires	SENASA	I-E14 (Integral-Equino 14)	27.3.1998
AU	AUSTRALIA	Alabar Bloodstock Corporation	Koyuga (Near Echuca) Victoria 3622			
AU		Beef Breeding Services Qld DPI	Grindle Rd, Wacol Qld 4076			
AU		Kinnordy Stud Mr H. Schmorl	MS 465, Cambooya Qld 4358			

1: 2.2003

2	3	4	5	6	7	8
AU		Equine Artificial Breeding Services ‚Lumeah‘	Miriam Bentley Hume Highway Mullengandra NSW 2644	AQIS	NSW-AB-H-01	21.2.2001
AU		Equine Artificial Breeding Services ‚Alabar Bloodstock‘	Alan Galloway Koyuga (near Echuca) Victoria 3622	AQIS	VIC-AB-H-01	30.10.2002
BB	BARBADOS ^(b)					
BG	BULGARIA					
BH	BAHRAIN ^(b)					
BM	BERMUDA ^(b)					
BO	BOLIVIA ^(b)					
BR	BRAZIL					
BY	BELARUS					
CA	CANADA	Ferme Canaco	89 Rang St-André St-Bernard de Lacolle Co. St-Jean, Quebec, J0J 1V0	CFIA	4-EQ-01	23.2.2000
CA		Amstrong Brothers	14709 Hurontario Street Inglewood Ontario, L0N 1K0	CFIA	5-EQ-01	12.2.1997
CA		Zorgwijk Stables Ltd	508 Mt Pleasant Road, R.R.2 Brantford Ontario, N3T 5L5	CFIA	5-EQ-02	6.4.1999
CA		Tara Hills Stud	13700 Mast Road, R.R.4 Port Perry Ontario, L9L 1B5	CFIA	5-EQ-03	26.1.2000
CA		Taylorlane Farm	R.R.#2 Orton Ontario, L0N 1N0	CFIA	5-EQ-04	13.1.2000

1: 2.2003

2	3	4	5	6	7	8
CA		Earl Lennox	R.R.2 Orton Ontario, L0N 1N0	CFIA	5-EQ-05	15.3.2000
CA		Rideau Field Farm	756 Heritage Drive, R.R.4 Merrickville Ontario, K0G 1N0	CFIA	5-EQ-06	4.5.1998
CA		Glengate Farms	PO Box 220, 8343 Walker's Line Campbellville Ontario, L0P 1B0	CFIA	5-EQ-07	31.1.1995
CA		Gencor The Genetic Corporation	R.R.#5 Guelph Ontario, N1H 6J2	CFIA	5-EQ-08	10.1.1997
CA		Jou Veterinary Service	2409 Alps Road, R.R.1. Ayr Ontario, N0B 1E0	CFIA	5-EQ-09	30.10.2000
CA		AE Breeding Farm Dr Mike Zajac	19619 McGowan Road Mount Albert Ontario, L0G 1M0	CFIA	5-EQ-10	2.3.2000
CA		Equine Reproduction Services	Box 877 Turner Valley Alberta, L0G 1M0	CFIA	8-EQ-01	20.11.2000
CA		Maedowview Ilene Poole	23052 TWP Rd. 521 Sherwood Park Alberta, T8B 1G6	CFIA	8-EQ-02	1.2.2002
CH	SWITZERLAND	Eidgenössisches Gestüt/Haras fédéral/Instituto Federale dell'allevamento equino Avenches	CH-1580 Avenches	Bundesamt für Veterinärwesen	CH-AI-4E	13.2.1997
CH		Besamungsstation Pferde Gestüt Hanaya	Expohof CH-8165 Schleinikon	Bundesamt für Veterinärwesen	CH-AI-8E	6.5.1999
CL	CHILE					
CU	CUBA (6)					
CY	CYPRUS					
CZ	CZECH REPUBLIC					

1: 2.2003

2	3	4	5	6	7	8
DZ	ALGERIA					
EE	ESTONIA					
EG	EGYPT ^(b)					
FK	FALKLAND ISLANDS					
GL	GREENLAND					
HK	HONG KONG ^(b)					
HR	CROATIA					
HU	HUNGARY					
IL	ISRAEL					
IS	ICELAND	Gunnarsholt	Saedingastod Gunnarsholti 851 Hella	Iceland Veterinary Services	H001	20.12.1999
JO	JORDAN ^(b)					
JP	JAPAN ^(b)					
KG	KYRGYZSTAN ^(b)					
KR	REPUBLIC OF KOREA ^(b)					
KW	KUWAIT ^(b)					
LB	LEBANON ^(b)					
LI	LITHUANIA					
LV	LATVIA					
LY	LIBYA ^(b)					
MA	MOROCCO					

1: 2.2003

2	3	4	5	6	7	8
MK ^(a)	FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA					
MO	MACAO ^(b)					
MT	MALTA					
MU	MAURITIUS					
MY	MALAYSIA (PENINSULA) ^(b)					
MX	MÉXICO	CEPROSEM Club Hípico ‚La Silla‘	Monterrey Nuevo León	SAGARPA	02-19-05-96-E	2.8.2001
NZ	NEW ZEALAND	Animal Breeding Services Ltd	3680 State Highway 3 RD2, Hamilton	MAF	NZSEQ-001	27.3.2002
NZ		Phoenician Stallion Collection Centre	75 Penrith Road RD2, Napier	MAF	NZSEQ-002	2.5.2002
OM	OMAN ^(b)					
PE	PERU ^(b)					
PL	POLAND					
PM	ST. PIERRE AND MIQUELON					
PY	PARAGUAY					
QA	QATAR ^(b)					
RO	ROMANIA					
RU	RUSSIA					
SA	SAUDI ARABIA ^(b)					
SG	SINGAPORE ^(b)					
SI	SLOVENIA					

1: 2.2003

2	3	4	5	6	7	8
SK	SLOVAK REPUBLIC					
SY	SYRIA ^(b)					
TH	THAILAND ^(b)					
TN	TUNISIA					
UA	UKRAINE					
US	USA	The Old Place	PO Box 90 Mt Holly, AR 71758	APHIS	00AR001-EQS	19.7.2000
US		OS CEDROS, USA	8700 East Black Mountain Road Scottsdale, AZ 85262	APHIS	02AZ001-EQS	7.1.2002
US		Steve Cruse — Show Horses	29251 N. Hayden Road Scottsdale, AZ 85262	APHIS	02AZ002-EQS	28.1.2002
US		Happy Valley Quarter Horses	12970 East Court Street Mayer, AZ 86333		03AZ001-EQS	30.12.2002
US		Kellog Arabian Horse Center	3801 W. Temple Ave. Pomona, CA 71758	APHIS	97CA002-EQS	22.5.1997
US		Mariana Farm	Valley Center CA 92082	APHIS	98CA001-EQS	14.11.1997
US		Advanced Equine Reproduction	1145 Arroyo Mesa Rd Solvang, CA 93463	APHIS	98CA002-EQS	12.8.1997
US		Pacific International Genetics	14300 Jackson Rd Sloughhouse, CA 95683	APHIS	98CA003-EQS	23.1.1998
US		Alamo Pintado Equine Clinic	2501 Santa Barbara Ave. Los Olivos, CA 93441	APHIS	98CA004-EQS	23.2.1998
US		Anaheim Hills Saddle Club	6352 E. Nohl Ranch Rd Anaheim, CA 92807	APHIS	98CA005-EQS	23.3.1998
US		Valley Oak Ranch	10940 26 Mile Road Oakdale, CA 95361	APHIS	99CA006-EQS	2.4.1999
US		Jeff Oswood Stallion Station	21860 Ave. 160 Porterville, CA 93257	APHIS	99CA007-EQS	8.4.1999

1: 2.2003

2	3	4	5	6	7	8
US		Magness Racing Ventures	4050 Casey Ave. Santa Ynez, CA 93460	APHIS	00CA008-EQS	10.12.1999
US		Crawford Stallion Services	34520 DePortola Temecula, CA 92592	APHIS	00CA010-EQS	20.1.2000
US		Exclusively Equine Reproduction	28753 Valley Center Rd Temecula, CA 92082	APHIS	00CA011-EQS	2.3.2000
US		Santa Lucia Farms	1924 W. Hwy 154 Santa Ynez, CA 93460	APHIS	01CA012-EQSE	16.2.2001
US		Specifically Equine Veterinary Service	910 W. Hwy 246 Buellton, CA 93427	APHIS	01CA013-EQS	20.5.1997
US		Bishop Lane Farms	5525 Volkerts Rd Sabastopol, CA 95472	APHIS	01CA014-EQS	19.3.2001
US		Hunter Stallion Station	10163 Badger Creek Lane Wilton, CA 95693	APHIS	02CA016-EQS	14.2.2002
US		Colorado State University Equine Reproduction Center	3194 Rampart Road Fort Collins, CO 80523	APHIS	02CO001-EQS	13.2.2002
US		Candlewood Equine	2 Beaver Pond Lane Bridgewater, CT 06752	APHIS	00CT001-EQS	1.3.2000
US		Windbank Farm	1620 Choptank Road Middletown, DE 19075	APHIS	01DE001-EQS	7.6.2001
US		Peterson & Smith Reproduction Center	15107 S.E. 47th Ave Summerfield, FL 34491	APHIS	00FL001-EQS	10.1.2000
US		Silver Maple Farm	6621 Daniels Road Naples, FL 34109	APHIS	00FL002-EQS	26.1.2000
US		University of Florida College of Veterinary Medicine	2015 SW 16th Avenue Gainesville, FL 32601	APHIS	01FL003-EQS	15.5.2001
US		Char-o-lot Ranch	34750 Hw. 70 Myakka City, FL 34251	APHIS	03FL004-EQS	15.1.2003

1: 2.2003

2	3	4	5	6	7	8
US		Double L Quarter Horse	1881 E. Berry Road Cedar Rapids, IA 52403	APHIS	96IA001-EQS	2.1.1996
US		Jim Dudley Quarter Horses	Rt. 1, Box 137 Latimer, IA 50452	APHIS	98IA002-EQS	26.5.1998
US		Grandview Farms	123 West 200 South Huntington, IN 46750	APHIS	99IN001-EQS	16.12.1999
US		Ed Mulick	4333 Straightline Pike Richmond, IN 47347	APHIS	00IN002-EQS	13.3.2000
US		Gumz Farms Quarter Horses	7491 S 100 W North Judson, IN 46366	APHIS	00IN003-EQS	3.7.2000
US		White River Equine Centre	707 Edith Ave. Noblesville, IN 46060	APHIS	01IN004-EQS	15.3.2001
US		Meadowbrook Farms	3400 S. 143rd Street East Wichita, KS 67232	APHIS	01KS001-EQS	28.2.2001
US		Kentuckiana Farm	PO Box 11743 Lexington, KY 40577	APHIS	97KY001-EQS	16.10.1997
US		Castleton Farm	2469 Iron Works Pike PO Box 11889 Lexington, KY 40511	APHIS	98KY002-EQS	13.8.1998
US		Autumn Lane Farm	371 Etter Lane Georgetown, KY 40324	APHIS	01KY001-EQS	19.10.2001
US		Hamilton Farm	66 Woodland Mead PO Box 2639 South Hamilton, MA 01982	APHIS	98MA001-EQS	30.3.1998
US		Select Breeders Service, Inc.	1088 Nesbitt Road Colora, MD 21917	APHIS	98MD001-EQS	3.11.1997

1: 2.2003

2	3	4	5	6	7	8
US		Imperial Egyptian Stud	2642 Mt. Carmel Road, Parkton, MD 21120	APHIS	00MD002-EQS	18.7.2000
US		Harris Paints	27720 Possum Hill Road Federalsburg, MD 21632	APHIS	00MD003-EQS	25.9.2000
US		Midwest Station II	16917 70th St. NE Elk River, MN 55330	APHIS	00MN001-EQS	16.5.2000
US		Anoka Equine Veterinary Services	16445 NE 70th St Elk River, MN 55330	APHIS	01MN001-EQS	17.12.2001
US		Cedar Ridge Arabians	20335 Sawmill Rd Jordan, MN 55352	APHIS	03MN001-EQS	25.9.2001
US		Schemel Stables Collection Facility	986 PCR, Co. Rd 810 Perryville, MO 63775	APHIS	99MO001-EQS	15.12.1999
US		Equine Reproduction Facility	137 Speaks Road Advance, NC 27006	APHIS	97NC001-EQS	21.8.1997
US		Walnridge Farm, Inc.	Hornerstown-Arneytown Road Cream Ridge, NJ 08514	APHIS	96NJ003-EQS	14.8.1996
US		Cedar Lane Farm	40 Lambertville Headquarters Rd Lambertville, NJ 08530	APHIS	96NJ004-EQS	4.9.1996
US		Peretti's Farm	Route 526, Box 410 Cream Ridge, NJ 08514	APHIS	97NJ005-EQS	17.3.1997
US		Kentuckiana Farm of NJ	18 Archertown Road New Egypt, NJ 08533	APHIS	99NJ006-EQS	30.7.1999
US		Southwind Farm	29 Burd Road, Pennington, NJ 08534	APHIS	00NJ007-EQS	13.7.2000
US		Blue Chip Farm	807 Hogagherburgh Road Wallkill, NY 12589	APHIS	96NY001-EQS	31.8.2000
US		Sunny Gables Farm	282 Rt. 416 Montgomery, NY 12549	APHIS	00NY002-EQS	24.7.2000
US		Autumn Lane Farm	7901 Panhandle Road Newark, OH 43056	APHIS	99OH001-EQS	19.5.1999
US		Good Version	5224 Dearth Road Springboro, OH 45062	APHIS	01OH001-EQS	3.8.2001

1: 2.2003

2	3	4	5	6	7	8
US		Paws UP Quarter Horses	Route 1, Box 43-1 Purcell, OK 73080	APHIS	00OK002-EQS	11.4.2000
US		Bryant Ranch	11777 NW Oak Ridge Rd Yamhill, OR 97148	APHIS	98OR001-EQS	19.2.1998
US		Honalee Equine Semen Collection Facility	14005 SW Tooze Road Sherwood, OR 97140	APHIS	99OR001-EQS	26.10.1999
US		Kosmos Horse Breeders	372 Littlestown Road Littlestown, PA 17340	APHIS	97PA001-EQS	19.3.1997
US		Hanover Shoe Farm	Route 194 South PO Box 339 Hanover, PA 17331	APHIS	97PA002-EQS	28.3.1997
US		Nandi Veterinary Associates	3244 West Sieling Road New Freedom, PA 17349	APHIS	97PA003-EQS	22.9.1997
US		Cryo-Star International	223 Old Philadelphia Pike Douglassville, PA 19518	APHIS	01PA005-EQS	29.5.2001
US		Hempt Farms	250 Hempt Road Mechanicsburg, PA 17050	APHIS	01PA006-EQS	16.8.2001
US		Babcock Ranch Semen Collection Center	Rt. 2, Box 357 Gainsville, TX 76240	APHIS	97TX001-EQS	2.6.1997
US		Select Breeders	Rt. 3, Box 196 Aubrey, TX 76227	APHIS	97TX002-EQS	1.2.1997
US		Floyd Moore Ranch	Route 2, Box 293 Huntsville, TX 77340	APHIS	98TX003-EQS	12.5.1998
US		Bluebonnet Farm	746 FM 529 Bellville, TX 77418	APHIS	00TX007-EQS	25.1.2000
US		Alpha Equine Breeding Center	2301 Boyd Road Granbury, TX 76049	APHIS	00TX008-EQS	28.2.2000
US		Joe Landers Breeding Facility	4322 Tintop Road Weatherford, TX 76087	APHIS	00TX010-EQS	11.4.2000

1: 2.2003

2	3	4	5	6	7	8
US		Willow Tree Farm	10334 Strittmatter Pilot Point, TX 76258	APHIS	00TX011-EQS	28.4.2000
US		Green Valley Farm	3952 PR 2718 Aubrey, TX 76227	APHIS	00TX012-EQS	28.4.2000
US		6666 Ranch	PO Box 130 Guthrie, TX 79236	APHIS	00TX013 -EQS	17.10.2000
US		Michael Byatt Arabians	7716 Red Bird Road New Ulm, TX 78950	APHIS	00TX014-EQSE	9.11.2000
US		DLR Ranch	5301 FM 1885 Weatherford, TX 76088	APHIS	01TX015A-EQSE	7.2.2001
US		RB Quarter Horse	1346 Prarie Grove Rd Valley View, TX 76272	APHIS	01TX017-EQS	22.10.2001
US		LKA, Inc.	360 Leea Lane Weatherford, TX 76087	APHIS	01TX018-EQS	6.11.2001
US		Bullard Farms	250 Shady Oak Dr. Weatherford, TX 76087	APHIS	02TX018-EQS	18.1.2002
US		Watkins Equine Breeding Center	453 McCarthy Weatherford, TX 76088	APHIS	02TX019-EQS	8.2.2002
US		Arabians LTD, Inc.	8459 Rock Creek Rd Waco, TX 76708	APHIS	02TX020-EQS	26.2.2002
US		Tommy Manion, Inc.	PO Box 94 Aubrey, TX 76207	APHIS	02TX021-EQS	21.3.2002
US		Kedon Farms	2357 Advance Weatherford, TX 76088	APHIS	02TX022-EQS	18.4.2002
US		Crosby Farms	8459 FM 455E Pilot Point, TX 76258	APHIS	02TX023-EQS	27.6.2002
US		Gresham Veterinary Hospital	11187 CR 168 Tyler, TX 75703	APHIS	03TX001-EQS	29.1.2003
US		Roanoke AI Labs, Inc.	8535 Martin Creek Road Roanoke, VA 20401	APHIS	96VA001-EQS	14.11.1996

1: 2.2003

2	3	4	5	6	7	8
US		Commonwealth Equine Reproduction Center	16078 Rockets Mill Road Doswell, VA 23047	APHIS	00VA002-EQS	9.8.2000
US		Equine Reproduction Concepts	111 Hackleys Mill Road Amissville, VA 20106	APHIS	02VA003-EQS	12.11.2002
US		Hass Quarter Horses	W9821 Hwy 29 Shawano, WI 54166	APHIS	97WI001-EQS	29.5.1997
US		Battle Hill Farm	HC 40, Box 9 Lewisburg, WV 24901	APHIS	01WV001	13.11.2001
US		Snowy Range Ranch	251 Mandel Lane Laramie, WY 82070	APHIS	01WY001-EQS	1.2.2001
UY	URUGUAY					
ZA	SOUTH AFRICA ^(b)					

(a) Código provisional que no afecta a la denominación definitiva del país que será asignada cuando concluyan las negociaciones actualmente en curso en las Naciones Unidas — Foreløbig kode, som ikke foregriber den endelige betegnelse af landet, der skal tildeles, når de igangværende forhandlinger i FN er afsluttet — Provisorischer Code, der in nichts der endgültigen Bezeichnung des Landes vorgreift, die bei Abschluss der momentan laufenden Verhandlungen in diesem Zusammenhang im Rahmen der Vereinten Nationen genehmigt wird — Προσωρινός κωδικός που δεν επηρεάζει τον οριστικό τίτλο της χώρας που θα δοθεί μετά την περάτωση των διαπραγματεύσεων που πραγματοποιούνται επί του παρόντος στα Ηνωμένα Έθνη — Provisional code that does not affect the definitive denomination of the country to be attributed after the conclusion of the negotiations currently taking place in the United Nations — Code provisoire ne préjugeant pas de la dénomination définitive du pays qui sera arrêtée à l'issue des négociations en cours dans le cadre des Nations unies — Codice provvisorio senza effetti sulla denominazione definitiva del paese che sarà attribuita dopo la conclusione dei negoziati in corso presso le Nazioni Unite — Voorlopige code die geen gevolgen heeft voor de definitieve benaming die aan het land wordt gegeven op grond van de onderhandelingen die momenteel in het kader van de Verenigde Naties worden gevoerd — Código provisório que não afecta a denominação definitiva do país a ser atribuída após a conclusão das negociações actualmente em curso nas Nações Unidas — Väliaikainen koodi, joka ei vaikuta maan lopulliseen nimeen, joka annetaan tällä hetkellä Yhdistyneissä Kansakunnissa meneillään olevien neuvottelujen päätteeksi — Provisorisk kod som inte påverkar det slutgiltiga landsnamnet som skall anges när de pågående förhandlingarna i Förenta Nationerna slutförts.

(b) Sólo espermato procedente de caballos registrados — Kun sæd fra registrerede heste — Nur Samen von registrierten Pferden — Μόνο σπέρμα που συλλέχθηκε από καταγεγραμμένους ίππους — Only semen collected from registered horses — Sperme provenant de chevaux enregistrés uniquement — Solamente sperma raccolto da cavalli registrati — Enkel sperma verzameld van geregistreerde paarden — Apenas sémen colhido de cavalos registrados — Ainoastaan rekisteröidyistä hevosista kerätty siemenneste — Bara sperma insamlad från registrerade hästar.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. April 2003

über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut der Art *Triticum aestivum*

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1107)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/244/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/64/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

(1) Saatgut von Frühjahrsweizen, dessen Keimfähigkeit nicht den Mindestanforderungen der Richtlinie 66/402/EWG entspricht, wird bis zum 30. April 2003 zu den im Anhang dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen in der Gemeinschaft zum Verkehr zugelassen, sofern

in Erwägung nachstehender Gründe:

a) die Keimfähigkeit zumindest 80 % der reinen Körner entspricht,

(1) Die in Irland und Belgien verfügbare Menge Saatgut von Frühjahrsorten von Weizen (*Triticum aestivum*), das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG in Bezug auf die Keimfähigkeit bzw. die Feldbesichtigungen entspricht und für die klimatischen Gegebenheiten geeignet ist, reicht nicht aus, um den Bedarf dieser Mitgliedstaaten zu decken.

b) die mittels der amtlichen Prüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt F Buchstabe d) und Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt G Buchstabe d) der Richtlinie 66/402/EWG bestätigte Keimfähigkeit auf dem amtlichen Etikett angegeben ist.

(2) Auch in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern steht allen Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG entsprechendes Saatgut dieser Art nicht in einer Menge zur Verfügung, die ausreicht, um den Bedarf zu decken.

(2) Die Vermarktung des in Absatz 1 genannten Saatguts in der Gemeinschaft ist nur zulässig, wenn das Saatgut erstmals gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 2

(3) Irland und Belgien sollten daher ermächtigt werden, bis zum 30. April 2003 Saatgut dieser Art, das weniger strengen Anforderungen genügt, zum Verkehr zuzulassen.

(1) Saatgut von Frühjahrsweizen, das nicht den Mindestanforderungen der Richtlinie 66/402/EWG hinsichtlich der Feldbesichtigungen entspricht, wird bis zum 30. April 2003 zu den im Anhang dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen in der Gemeinschaft zum Verkehr zugelassen, sofern

(4) Außerdem sollte das Inverkehrbringen solchen Saatguts in anderen Mitgliedstaaten, die Irland und Belgien mit Saatgut dieser Art beliefern können, zugelassen werden.

a) der Bestand weder amtlichen Feldbesichtigungen noch Feldbesichtigungen unter amtlicher Überwachung unterzogen worden ist;

(5) Irland und Belgien sollten als Koordinatoren fungieren, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge des gemäß dieser Entscheidung zugelassenen Saatguts die festgesetzte Höchstmenge nicht übersteigt.

b) auf dem amtlichen Etikett Folgendes angegeben ist:

i) das Saatgut erfüllt die Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 66/402/EWG;

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

ii) bei amtlicher Untersuchung oder Untersuchung unter amtlicher Aufsicht wurde festgestellt, dass das Saatgut die Bedingungen gemäß Ziffer i) nicht erfüllt.

(2) Die Vermarktung des in Absatz 1 genannten Saatguts in der Gemeinschaft ist nur zulässig, wenn das Saatgut erstmals gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung in Verkehr gebracht wurde.

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 60.

Artikel 3

Saatgutlieferanten, die das in den Artikeln 1 und 2 genannte Saatgut in Verkehr bringen wollen, stellen den entsprechenden Antrag in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind.

Der betreffende Mitgliedstaat ermächtigt den Lieferanten, das Saatgut in Verkehr zu bringen, es sei denn

- a) es bestehen begründete Zweifel daran, dass der Lieferant in der Lage ist, die von ihm beantragte Menge Saatgut in Verkehr zu bringen, oder
- b) die Gesamtmenge, die nach der betreffenden Ausnahmeregelung in Verkehr gebracht werden darf, würde die im Anhang festgesetzte Höchstmenge übersteigen.

Artikel 4

Zur Durchführung dieser Entscheidung leisten die Mitgliedstaaten einander Amtshilfe.

Irland fungiert als koordinierender Mitgliedstaat für Artikel 1 und Belgien fungiert als koordinierender Mitgliedstaat für Artikel 2, um sicherzustellen, dass die zugelassenen Gesamtmengen die im Anhang festgesetzten Höchstmengen nicht übersteigen.

Mitgliedstaaten, in denen ein Antrag gemäß Artikel 3 gestellt wird, melden dem koordinierenden Mitgliedstaat unverzüglich die im Antrag genannte Menge. Dieser teilt dem meldenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, ob die Bewilligung des Antrags zu einer Überschreitung der Höchstmenge führen würde.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, wie viel Saatgut gemäß dieser Entscheidung zum Verkehr zugelassen worden ist.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. April 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

Art	Sorte	Höchstmenge
<i>Für Artikel 1</i>		
Triticum aestivum	Alexandria, Ashby, Baldus, Chablis, Raffles	750
<i>Für Artikel 2</i>		
Triticum aestivum	Baldus, Cadenza, Minaret, Pasteur, Quattro, Thasos, Tinos	1 500